



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. XX / 2020

CLP-Gebührentarif 2020 - CLPT 2020

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Chemikaliengesetz 1996 iVm dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) iVm § 7 Abs 2 Z 1 des Chemikaliengesetzes 1996 und Art 36 Abs. 2 und Art 37 der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF sowie dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 iVm § 7 Abs 2 Z 1 des Chemikaliengesetzes 1996 und der in Art 36 Abs. 2 iVm Art 37 der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF angeführten Aufgaben werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Die Aufgaben gemäß Art 36 Abs. 2 iVm Art 37 der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF umfassen Verfahren zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, bei denen es sich um Wirkstoffe im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG bzw der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt. Diese inkludieren insbesondere Tätigkeiten wie die Erstellung vorläufiger Dossiers zur Einstufung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen im Rahmen der Wirkstoffbewertung aufgrund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF sowie den bezughabenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union im erforderlichen Format.

(3) Gebührenpflichtig sind Antragsteller gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF und „Anmelder“ gemäß Art 2 Z 29 der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF. Anmelder sind ein oder mehrere Hersteller oder Importeure der von der genannten VO erfassten Stoffe, die der ECHA Meldung erstatten und dadurch die in Abs 2 beschriebenen Aufgaben des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Anspruch nehmen.

(4) Die Vorschreibung der Tarifposten der Anlage Teil 2 erfolgt je Wirkstoff und je Gebührenpflichtigem.

(5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr von €40,- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 2 (1) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.



Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

§ 3 (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF, die nicht im CLPT 2020 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 5 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 6 Der CLP-Gebührentarif 2020 tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des CLPT 2020 tritt der CLPT 2019 außer Kraft.

Anlage



TEIL 1 - Allgemeine Gebühren

Allgemeine Gebühren

| Code-Nr. | | Gebühr in € |
|-------------|---|-------------|
| | Allgemeine Gebühren | |
| 1001 | Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit | 79,9 |
| 1002 | Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit | 183,9 |
| 1003 | Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung | 150,0 |
| 1008 | Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag | 72,5 |
| 1009 | Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag | 53,7 |
| 1004 | Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen behördlicher Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50% | |
| | Amtsbestätigung je Stück | 148,1 |
| | Duplikat | 51,0 |
| 1006 | Mahngebühr | 41,1 |
| 1007 | Kopierkosten je Seite | 0,5 |

TEIL 2 - Gebühren 2020 für Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 idgF

Abschnitt 1

| Aufgaben gemäß Art 36 Abs 2 iVm Art 37 VO (EG) 1272/2008 idgF für Wirkstoffe, die noch nicht im Anhang VI leg.cit. erfasst sind | | |
|--|--|-------------|
| Code-Nr. | Gebührenspezifikation | Gebühr in € |
| 9801 | Erstellung des CLH-Reports Grundgebühr | 7.992,3 |
| 9802 | Erstellung des CLH-Reports Zusätzlich zur Grundgebühr aufwandsabhängige Bearbeitungsgebühr pro angefangener Stunde, sofern diese anfällt | 79,9 |
| 9803 | Erstellung/Befüllung des IUCLID-Formats | 22.378,6 |
| 9804 | Auftragsgemäße Zusammenfügung mehrerer IUCLID-Formate je Aufwand, mindestens jedoch | 11.189,3 |



Abschnitt 2

| Aufgaben gemäß Art 36 Abs 2 iVm Art 37 VO (EU)1272/2008 idgF für Wirkstoffe, die bereits im Anhang VI leg.cit. erfasst sind | | |
|--|--|--------------------|
| Code-Nr. | Gebührenspezifikation | Gebühr in € |
| 9805 | Erstellung/Ergänzung des CLH-Reports Grundgebühr | 3.996,2 |
| 9806 | Erstellung/Ergänzung des CLH-Reports Zusätzlich zur Grundgebühr aufwandsabhängige Bearbeitungsgebühr pro angefangener Stunde, sofern diese anfällt | 79,9 |
| 9807 | Erstellung/Befüllung des IUCLID-Formats | 22.378,6 |
| 9808 | Auftragsgemäße Zusammenfügung mehrerer IUCLID-Formate je Aufwand, mindestens jedoch | 11.189,3 |

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger